

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 113.

Freitag den 23. April.

1869.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 71 der Militär-Ersatz-Instruction wird hierdurch bekannt gemacht, daß die diesjährige Musterung der Militairpflichtigen in dem Aushebungs-Bezirk Leipzig (Stadt) den 8. bis mit 12. und den 14. und 15. Juni d. J. von Vormittags 8 Uhr an und die Loosung der Militairpflichtigen des ganzen Aushebungs-Bezirks den 18. Juni d. J. von Vormittags 8 Uhr an auf der alten Waage allhier stattfinden wird.

Uebrigens werden die Militairpflichtigen noch durch besondere Ordres vorgeladen werden.
Leipzig, den 15. April 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Leipzig (Stadt).
Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Aus dem Nachlasse der Frau Mariane Anna verw. Tecklenburg ist uns durch deren Schwester Frau Auguste Elisabeth verw. Schumann als eine Schenkung für die Becker'sche Blindenstiftung ein vierprocentiger Königlich Sächsischer Staatsschulden-Cassenschein über

Einhundert Thaler

mit Talon und Coupons übersendet worden, wofür wir hierdurch unsere dankbare Anerkennung öffentlich aussprechen.
Leipzig, am 20. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischleusen-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Ofsen 1869 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 17. April 1869.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Holz = Auction.

Sonnabend am 24. d. M. sollen Nachmittags 4 Uhr in der Nähe des Pfaffenborfer Gasthofes ca. 15 Klaftern weidene Brennholzscheite und 18 weidene Langhaufen an die Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. — Leipzig, am 21. April 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

zur Patentgesetzgebungsfrage.

In der hiesigen Gewerbekammer wurde in deren letzter Sitzung über die obengenannte Frage nachstehender Bericht von dem dazu ernannten Ausschusse erstattet:

Beim Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ist neuerdings auf Grund von Art. IV. Punct 5 der Bundesverfassung die Angelegenheit der Erfindungspatente und zunächst die allgemeine principielle Vorfrage, ob das Patentwesen überhaupt beizubehalten sei oder nicht, zur Anregung gekommen, und das königliche Ministerium des Innern wünscht, unter Bezugnahme auf die in den Jahren 1863 und 1864 von den sächsischen Handels- und Gewerbekammern über diese Angelegenheit erstatteten Gutachten gegenwärtig die Ansichten der Kammer namentlich darüber zu hören: „ob mit der voraussichtlich eintretenden Vertagung einer negotiellen Entscheidung der Principfrage auch jeder Wunsch zu Herstellung eines rationell geordneten Patentwesens für das Bundesgebiet aufgegeben werden solle.“

Das königliche Ministerium geht hierbei, wie eben angedeutet, von der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung und Erwartung aus, daß es gegenwärtig bis zur weiteren Klärung der Ansichten jedenfalls noch nicht zu einem definitiven Siege einer der beiden sich schroff gegenüberstehenden Parteien, einerseits der unbedingt Gegner und andererseits der auf dem Standpunkte des Eigenthums an der Erfindung stehenden unbedingten Anhänger des Patentwesens kommen werde, vielmehr die auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeitsrücksichten und der mehr stillen Momente sich haltenden, mannichfach schattirten Mittelparteien voraussichtlich überwiegen würden.

Indem sich der unterzeichnete, nach §. 11 unserer Geschäftsordnung vom Herrn Vorsitzenden für diese Frage bestellte Ausschuss mit derselben beschäftigte, stellte sich heraus, daß auch in ihm die beiden oben erwähnten gegnerischen Standpunkte vertreten waren und auch nach eingehendster Durchspruchung der verschiedenen

Ansichten zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht gelangt werden konnte.

Die Majorität des Ausschusses erklärte sich für unbedingte und sofortige gänzliche Beseitigung des Patentwesens, während die Minorität das im Patentschutz liegende Princip unter gewissen Beschränkungen aufrecht erhalten wissen wollte.

Beide Theile des Ausschusses aber glaubten sich dabei sagen zu müssen, daß es nicht ihre Sache sein könne, nochmals alle diejenigen Gründe für oder wider den Patentschutz in diesem Berichte vorzuführen, welche seit Jahren in umfangreichen Büchern, Broschüren, Flugblättern und Gelegenheitschriften, namentlich auch neuerer Zeit in der Jedermann zugänglichen Tagespresse so vielfach durchgesprochen worden sind, und namentlich glaubten sich die Mitglieder des Ausschusses bescheiden zu sollen, daß sie als praktische Gewerbetreibende nicht berufen seien, über die theoretischen, insbesondere der Rechtsphilosophie entnommenen Gründe abzuurtheilen, welche von namhaften Autoritäten sowohl für als wider die Berechtigung des Patentschutzes geltend gemacht werden. Vielmehr stellten sich Majorität wie Minorität des Ausschusses lediglich auf den ihrer eigenen Lebensstellung entsprechenden praktischen Standpunkt.

Von diesem Standpunkte aus machte die Majorität geltend, daß nach den von ihr selbst und Andern gemachten Erfahrungen der Patentschutz einestheils nichts dazu beitrage, die Strebbarkeit der denkenden Techniker zu erhöhen und zum Erfinden anzuregen, andernteils aber auch dieser Schutz in Wirklichkeit den Erfindern keinen realen Nutzen schaffe. Wohl sei es recht wünschenswerth, daß demjenigen, der durch das Aufgebot seiner Geisteskraft und lange, oft kostspielige Versuche etwas Neues, Nützliches geschaffen habe, auch ein Ersatz für seine Opfer, eine Belohnung für seine Mühe und der nächste Vortheil von dem Product seiner Geisteskraft gesichert werde; allein der Patentschutz sei jedenfalls gar nicht geeignet, dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen. Das Verbot der Nachahmung einer patentirten Erfindung sei schwer durchzu-